

AKTENVERMERK

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Josef Meier GmbH & Co. KG zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nichtgefährlichen und gefährlichen Abfällen sowie zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen auf den Grundstücken mit den Flurnummern 445, 445/2, 442, 443/1, 444, 445/1, Gemarkung Pocking, Stadt Pocking

Die Josef Meier GmbH & Co. KG hat am 18.02.2022 u. a. die Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 150 t beantragt. Die Errichtung und Betrieb der beantragten Anlage zum Lagern von Inertabfällen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 15.000 Tonnen ist gemäß § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Nr. 8.14.2.2 Anhang 1 zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Das Verfahren ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 8.14.2.2 Anhang 1 zur 4. BImSchV als förmliches Verfahren i. S. d. § 10 BImSchG zu führen. Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 8.9.2.1 Anhang 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Dabei wird eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Vom Ingenieurbüro BUG - Büro für Umwelt- und Geowissenschaften wurden Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung nach Anlage 2 zum UVPG erstellt. Hinsichtlich der hier nach Anlage 2 Nr. 2 UVPG behandelten Kriterien ergeben sich keine oder lediglich geringfügige Auswirkungen, die durch Vermeidungsmaßnahmen des Antragstellers und späteren Anlagenbetreibers weitgehend minimiert werden. Das Büro BUG kommt zu dem Ergebnis, dass im Bereich des Vorhabens und seinem Umfeld keine Gegebenheiten vorliegen, die eine besondere ökologische Empfindlichkeit begründen würden.

Nach den Antragsunterlagen für den Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO Kiesabbau + Recycling Haidhäuser“ wurde in einem Fachstellengespräch am 15.04.2019 eine Übersichtsbegehung gefordert, um artenschutzrechtlich relevante Arten zu erheben bzw. um festzustellen, ob eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich ist. Bei einem Besichtigungstermin am 11.11.2022 zeigte sich, dass sich auf der Teilfläche der Flurnummer 445/2, Gemarkung und Gemeinde Pocking wertvolle mosaikartige Strukturen wie kleine Wasserflächen, Vegetation, junge Weidengehölze und Rohböden etabliert haben. Im Hinblick der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind die europarechtlich streng geschützten Tierarten hinreichend zu würdigen bzw. dürfen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ausgelöst werden. Die Strukturen auf Flurnummer 445/2, Gemarkung und Gemeinde Pocking, sind potentieller Lebensraum für streng geschützte Tierarten (z.B. Gelbbauchunke), weshalb der Baumaßnahmen auf diesen Teilbereichs der Flurnummer 445/2, Gemarkung und Gemeinde Pocking nur zugestimmt werden kann, soweit im Vorfeld ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die Tiergruppen Amphibien und Reptilien erstellt wird, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, und die daraus resultierenden und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Folgemaßnahmen durchgeführt werden. Nach Angaben des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags konnte im Untersuchungsgebiet die saP-relevante Zauneidechse nachgewiesen werden. Die vorkommenden Individuen sind laut gutachterlicher Einschätzung als Teil einer lokalen Population in der Kiesgrube anzusehen. Durch das geplante Bauvorhaben wird laut naturschutzfachlicher Stellungnahme der gesamte Lebensraum der örtlichen Zauneidechsenteilpopulation beansprucht. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht auszulösen bzw. hinreichend zu würdigen, sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen umzusetzen.

Ein Besichtigungstermin durch die Untere Naturschutzbehörde am 17.08.2023 zeigte, dass die Herstellung der CEF-Maßnahme „Neuanlage eines Zauneidechsenlebensraums“ im O-Teil der Flurnummern 445/2 und 446/0 der Gemarkung und Gemeinde Pocking bereits erfolgreich umgesetzt wurde. Aufgrund der hochwertigen Anlage mit diversen Strukturelementen ist aus naturschutzfachlicher Sicht von einer hohen tierökologischen Funktionalität als Ersatzlebensraum für die Zauneidechse auszugehen. Durch diese Maßnahmen wird ein Einfluss auf das Schutzgut Tier verhindert bzw. auf ein Minimum reduziert. Die allgemeine Vorprüfung durch den fachlichen Naturschutz ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie das Landschaftsbild zu erwarten sind. Es sind somit keine weiteren Prüfschritte bzw. Untersuchungen erforderlich.

Die allgemeine Vorprüfung des Vorhabens wurde zudem durch den Technischen Umweltschutz und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durchgeführt. Beide kommen zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat somit ergeben, dass die UVP-Pflicht nicht besteht, da das Vorhaben nach Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Passau keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, haben kann, § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wird über die Amtstafel der Stadt Pocking ortsüblich bekannt gegeben.

Passau, 09.09.2024

Krompaß

Verwaltungsinspektorin